# Satzung "Aktiv für Menschen – Verein für Bildung und Soziales"

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Aktiv für Menschen Verein für Bildung und Soziales". Er ist Nachfolger der "Flüchtlingshilfe Samtgemeinde Meinersen". Er hat seinen Sitz in Meinersen und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1. Zwecke des Vereins, basierend auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Deutschlands und eines humanistischen Menschenbilds, sind Hilfen und Förderungen für
  - a. politisch, rassistisch oder religiös Verfolgter (z. B. Geflüchtete) sowie
  - b. Förderung der Erziehung und Bildung u.a. in den Bereichen Bildung, Kunst, Sport, Kultur, Technik und Musik.
- 2. Die Zwecke werden insbesondere durch Integrations- und Begegnungsmaßnahmen sowie Hilfen in bestimmten Lebensbereichen verwirklicht.
- 3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a. Schaffung eines Magazins für den Alltag (z. B. Kleidung) und Begegnungs-, Austausch- und Selbsthilfegruppen,
  - b. Durchführung von Bildungsmaßnahmen (z. B. Sprache, politische Bildung, Demokratieförderung), kreativen, sportlichen und musischen Veranstaltungen, u.a. im Rahmen von Kursen, Seminaren, Vorträgen,
  - c. Beschaffung von Sachspenden für die in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreise,
  - d. Hilfen und Unterstützung bei Behördengängen, Antragstellungen und bei Rechtsangelegenheiten,
  - e. Kooperationen mit allen den Zielen des Vereins relevanten Institutionen, Stellen und Gruppen.
- 4. Das Handeln des Vereins ist parteiunabhängig.

## § 3 Steuerbegünstigung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen regelt die Mitgliederversammlung. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
- 3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 12 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung beschließt die Jahresbeiträge. Sie werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung und
- 2. Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem/r Versammlungsleiter/in geleitet.
- 2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - b. Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Finanzplanung
  - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - d. Beschluss über die Jahresbeiträge
  - e. Entgegennahme der Berichte der Vorstandesmitglieder
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - g. Wahl Versammlungsleiter/in
  - h. Wahl der Vorstandsmitglieder und Abwahl von Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 1 (Blockwahl ist zulässig)
  - i. Wahl von zwei Revisorinnen / Revisoren
  - j. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - k. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

- I. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- m. Gewährung einer Ehrenamtspauschale für den Vorstand gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- 3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder der Vorstand die Einberufung beschließt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn eine Minderheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
  - Der Vorstand kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) in Höhe der jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen erhalten.
- 2. Der Vorstand gibt sich eine Aufgaben- und Geschäftsverteilung. Er bestimmt für einen von ihm festgesetzten Zeitraum eine Person in der Funktion Sprecher/in.
- 3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 5. Der Vorstand soll in der Regel nach Bedarf tagen, mindestens aber vier Mal im Jahr.
- 6. Die Sitzungen sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 7. Der Vorstand kann Beauftragte für bestimmte Aufgaben und thematische Fach- und Arbeitsgruppen dauerhaft oder befristet einsetzen. Diese Gruppen berichten unmittelbar dem Vorstand und haben Rederecht bei Vorstandssitzungen.

#### § 9 Abteilungen

 Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungen regeln ihre inhaltlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.

- 2. Jede Abteilung wählt eine Leitung.
- 3. Die Abteilungen müssen sich eine Abteilungsordnung geben. Diese Ordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands.

# § 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Nr. 1a und 1b benannten Zwecke.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.2.2016 in Leiferde-Dalldorf.

Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2.4.2016 in Leiferde-Dalldorf.

Zweite Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.5.2019 in Meinersen.

Dritte Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.7.2021 in Meinersen.

Vierte Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 9.7.2022 in Meinersen.